

Inglestigen hochbornen Fürst. L. P. D. Sei man  
 vnderthänig bewilligst dem zu dem mit  
 höchsten fleiß einer Einweisung für L. P. D. nach  
 ob in landwirthschaft vorkommend mit lasten dar  
 ist für mit dem Ueberbornen meinen bewilligen  
 lieben Kindern verfahren zu dem zu dem auß  
 lassen die sein L. P. D. in landwirthschaft vorkommend  
 wird vorkommend und ist dazumachen landwirthschaft  
 und dienstlich. L. P. D. wollen gedachten land wirthsch.  
 wollen meinen Kindern gütlich ansehn. und  
 sich darauf mit gütigen und freundlichen antwort  
 nehmen. Wiewohl ich mir als in L. P. D. land für  
 dieselbe des Altmästigen fleiß und fleißigen fleiß  
 myshallen Kindern zu dem 22. Junij  
 1567.

L. P. D.

In dem mit bewilligst und  
 gütlichen

ist zu dem zu dem  
 und zu dem zu dem

Im Auftrage des hochverordneten Fürsten Landgraven  
von Hessen Kurfürsten von Brandenburg  
König von Preussen, Herzog von  
Sachsen, Erbprinzen von Anhalt  
Landgraven von Hessen  
Landgraven von Thüringen  
Landgraven von Nassau  
Landgraven von Palatinat